

überreicht von



Jährlich prüfen: Opting Out noch gerechtfertigt?

Seit dem 1. Januar 2008 können sich juristische Personen, die im Jahresdurchschnitt weniger als zehn Vollzeitstellen zählen, von der Pflicht zur Prüfung ihrer Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle befreien lassen. Dieser einmal beschlossene Verzicht – das sog. «Opting Out» – muss regelmässig überprüft werden.

Bei der Berechnung der Vollzeitstellen sind Lehrlinge und Praktikanten zu berücksichtigen sowie Teilzeitstellen anteilig gemäss ihrem Pensum. Wird die Anzahl von zehn Vollzeitstellen in einem Geschäftsjahr im Jahresdurchschnitt erreicht, muss anlässlich der Generalversammlung eine Revisionsstelle gewählt und ins Handelsregister eingetragen werden. Das Unternehmen ist dann verpflichtet, eine eingeschränkte Revision durchführen zu lassen.

Da der Verwaltungsrat anlässlich des Opting Outs eine entsprechende Erklärung abgegeben hat, liegt die Pflicht zum Einhalten der entsprechenden Vorschriften bei ihm. Wird die Jahresrechnung eines Unternehmens nicht ordnungsgemäss geprüft, haf-

tet der Verwaltungsrat für die Schäden, die aufgrund einer Pflichtverletzung entstehen.

Es bietet sich somit an, jährlich zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für einen Verzicht auf die Prüfung der Jahresrechnung gegeben sind. Neben den rein gesetzlichen Regeln ist nicht zuletzt immer auch der erweiterte Nutzen einer Revision der Jahresrechnung in die Erwägungen mit einzubeziehen.



Lohnabrechnungen per E-Mail sind zulässig

Verfügen die Mitarbeiter am Arbeitsplatz über einen persönlichen Computer, kann eine Lohnabrechnung auch elektronisch übermittelt werden. Das Gesetz sieht nur vor, dass der Mitarbeiter einen Anspruch auf eine schriftliche Lohnabrechnung hat - was aber nicht wörtlich zu nehmen ist. Kann der Mitarbeiter

die Lohnabrechnung ausdrucken, kann sie auch per elektronischer Post verschickt werden. ■



Tendenz zu vermehrten Einlei- tungen von Steuer- strafverfahren

Steuerstrafverfahren werden meistens bei versuchter oder vollendeter Steuerhinterziehung eingeleitet.

Eine versuchte Steuerhinterziehung kann bereits dann vorliegen, wenn Leistungen zwischen Gesellschaft und Anteilshaber einem Drittvergleich nicht standhalten und man davon ausgehen muss, dass dieses Missverhältnis dem Leistungsempfänger bewusst war oder bewusst sein musste. Dies ist insbesondere bei geldwerten Leistungen der Fall, die vom Anteilshaber bewusst in Kauf genommen werden.

Als **geldwerte Leistungen** können folgende Beispiele gelten:

- übersetzte Spesen, übersetzter Lohn, übersetzte Zinsen
- Privataufwände geschäftsmässig verbucht
- zu geringer Privatanteil Miete
- Privatanteil Geschäftswagen nicht korrekt verbucht
- als Aufwand verbuchte Aktiven
- Verzicht auf Rückvergütungen
- Erwerb von Vermögen zu übersetztem Preis
- Verkauf von Vermögensteilen unter dem Verkehrswert.

Es liegt am steuerpflichtigen Unternehmen zu beweisen, dass Missverhältnisse, die der Steuerbehörde auffallen, geschäftsmässig begründet sind.

Bis anhin war es oft üblich, dass Unternehmen eine Entdeckung von geldwerten Leistungen einkalkulierten und mit einer einfachen Aufrechnung der Steuerbehörde rechneten. Diese bewusste Inkaufnahme von geldwerten Leistungen wird aber vermehrt mit empfindlichen Strafen wie Nachsteuerverfahren, Strafsteuerverfahren und Schuld der Verrechnungssteuer auf der geldwerten Leistung plus Verzugszins geahndet.

Aufgrund des Massgeblichkeitsprinzips der eingereichten Jahresrechnung kann eine von der Steuerbehörde erkannte geldwerte Leistung steuerlich nicht rückgängig gemacht werden, es ist auch kein Storno in der Buchhaltung möglich. ■



Unwahrer Revisionsstellenbericht ist Urkundenfälschung

Eine unwahre Erfolgsrechnung und ein unwahrer Bericht des Revisors stellen gemäss Bundesgericht eine Urkundenfälschung dar. Auch das bewusste Einreichen eines unwahren Revisionsstellenberichts zwecks Steuerhinterziehung ist eine Urkundenfälschung. (Quelle: BGE 6B_711/2012 vom 17.5.2013) ■

AHV2-Abzug – Deplafonierung des Solidaritätsprozents

Um die stark verschuldete Arbeitslosenversicherung schneller zu sanieren, fällt beim Solidaritätsbeitrag **ab 1. Januar 2014** die bisher geltende Obergrenze von CHF 315'000 pro Jahr weg.

Neu wird auch auf dem Lohnanteil über CHF 315'000 ein Lohnbeitrag von 1% zu Gunsten der ALV erhoben. Dieses sogenannte Solidaritätsprozent wird je zur Hälfte vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer finanziert. Der Höchstbetrag des versicherten Verdienstes verbleibt unverändert bei CHF 126'000 pro Jahr (CHF 10'500 pro Monat). ■

Unternehmen muss keinen Nachweis für Sozialversicherungsabgaben erbringen

Ein Arbeitnehmer verlangte von seinem Unternehmen erfolglos den Nachweis, dass dieses alle gesetzlich und vertraglich geschuldeten Sozialversicherungsabgaben bezahlt hat. Der Arbeitnehmer gelangte daraufhin an das Zürcher Arbeitsgericht, das sein Begehren abwies.

Der Arbeitgeber müsse den Nachweis nicht erbringen, müsse aber angeben, bei welcher Ausgleichs- und Pensionskasse er angeschlossen ist. So könne sich jeder Mitarbeiter selber über die einbezahlten Beiträge erkundigen. □□(Quelle: Arbeitsgericht Zürich, Urteil AH110194 vom 14.2.12) ■



Internet-Adressen mit ".swiss"

Die neue Domain-Endung ".swiss" soll im Laufe des zweiten Halbjahres 2014 zur Verfügung gestellt werden. Dann wird es möglich sein, die Registrierung einer Internetadresse mit der Endung ".swiss" zu beantragen. ■

Inhalt des Aktienbuches ist nicht unantastbar

Das Bundesgericht hat festgehalten, dass dem Aktienbuch Legitimationsfunktion im Verhältnis der Aktionäre zur Gesellschaft zukommt. Das heisst, dass sich die Gesellschaft auf den Eintrag im Aktienbuch verlassen darf. Hat die Gesellschaft aber Kenntnis davon oder müsste sie Kenntnis haben, dass der Eintrag im Aktienbuch falsch ist, so muss sich der Verwaltungsrat auch auf andere Elemente als das Aktienbuch stützen. Deshalb ist die Wirkung des Aktienbuches nur eine relative. Kann der Eintrag im Aktienbuch nämlich widerlegt werden, so gilt die entsprechend einberufene Generalversammlung als unvollständig und die dabei gefassten Beschlüsse als nichtig. (Quelle: BGE 137 III 460 vom 15.8.2011) ■

Teilzeitmitarbeitende haben auch Anspruch auf Familienzulagen

Anspruch auf Familienzulagen hat, wer auf einem jährlichen Erwerbseinkommen, das mindestens dem halben jährlichen Betrag der minimalen vollen Altersrente der AHV entspricht, AHV-Beiträge entrichtet.

Somit muss ein Jahreseinkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit von mindestens 7'020 Franken erreicht werden. Unterhalb dieser Grenze gelten die Regeln für Nichterwerbstä-

tige. Bei Vorliegen mehrerer Teilzeitarbeitsverhältnisse werden die Löhne zusammengerechnet. Zuständig für die Ausrichtung der Familienzulagen ist der Arbeitgeber, welcher den höchsten Lohn ausrichtet.

Sofern ein Anspruch für einen ganzen Monat besteht, wird immer die volle Zulage ausbezahlt, unabhängig vom Beschäftigungsgrad. ■



Die Unternehmensnachfolge soll erleichtert werden

Der Bundesrat will die Unternehmensnachfolge für Einzelunternehmen, Kollektiv-, Kommandit- und Kommanditaktiengesellschaften erleichtern. Er hat am 22. Januar 2014 eine entsprechende Anpassung der OR-Vorschriften über die Bildung des Firmennamens in die Vernehmlassung geschickt.

Die vorgeschlagene Änderung des Obligationenrechts (OR) geht auf die Motionen "Erleichterung der Unternehmensnachfolge" (12.3727) und "Modernisierung des Firmenrechts" (12.3769) zurück. Die beiden Motionäre bemängeln, dass die geltenden Vorschriften für die Bildung von Firmen von Einzelunternehmen, Kollektiv-, Kommandit- und Kommanditaktiengesell-

schaften zu restriktiv seien und den Nachfolgeprozess behinderten. Wenn ein Unternehmen seinen Firmennamen einmal gewählt habe, sollte dieser beibehalten werden können, ungeachtet der Änderungen, die den Kreis der Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder die Rechtsform betreffen.

Das Firmenrecht ist seit seinem Inkrafttreten vor rund hundert Jahren praktisch unverändert geblieben. Per 1. Januar 2008 sind die Firmenbildungsvorschriften für Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften vereinheitlicht und vereinfacht worden. In einem nächsten Schritt will der Bundesrat nun auch die Vorschriften für Kollektiv-, Kommandit- und Kommanditaktiengesellschaften überarbeiten.

Kontinuität des Firmennamens

Die vorgeschlagene Änderung des OR verfolgt das Ziel, dass der einmal gewählte Firmennamen auf unbestimmte Zeit weitergeführt werden kann. Insbesondere sollen Gesellschafterwechsel ohne Änderung des Firmennamens möglich sein und die Umwandlung in eine andere Rechtsform soll den Firmennamen idealerweise nur noch beim Rechtsformzusatz tangieren. Dadurch bleibt der erarbeitete und gepflegte Wert eines Firmennamens erhalten. Zudem soll künftig aus dem Firmennamen die jeweilige Rechtsform direkt erkennbar sein. Wenn sich jede Gesellschaft im

Firmennamen als das bezeichnet, das sie ist, lassen sich Unklarheiten bezüglich der Erkennbarkeit als Firmennamen bzw. Täuschungen über die Rechtsform vermeiden.

Gleiche Vorschriften bei der Firmenbildung

Ferner sollen bei der Firmenbildung künftig für alle Gesellschaften die gleichen Vorschriften gelten. Ausser bei Einzelunternehmen besteht der Firmennamen aus einem frei zu bildenden Kern, der mit der entsprechenden Rechtsformangabe ergänzt wird. Schliesslich soll mit der OR-Änderung der Schutzzumfang des Firmennamens vereinheitlicht werden. Nach geltendem Recht müssen sich die Firmennamen von Kollektiv-, Kommandit- und Kommanditaktiengesellschaften nur von anderen Gesellschaften in dieser Form am gleichen Ort unterscheiden, während der Firmennamen von Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften in der ganzen Schweiz geschützt ist. Der Schutzzumfang des Firmennamens soll neu für alle Gesellschaften auf die ganze Schweiz ausgedehnt werden. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich der Wirkungskreis von vielen Gesellschaften nicht mehr nur auf die Sitzgemeinde beschränkt.

Die Vernehmlassung dauert bis zum 29. April 2014.
(Quelle:
www.news.admin.ch vom
22.01.2014)

Impressum

backup

erscheint monatlich

Herausgeber

Credor Holding AG
Railcenter
Säntisstr. 2
CH-9500 Wil
Telefon: 071 914 71 71
Telefax: 071 914 71 79
E-Mail: info@credor.ch
Internet: www.credor.ch

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfalle eine unserer Fachpersonen.